

Forderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung

- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
- Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
- Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort wandelnden Gesellschaft.

Mit Blick auf die neue Regierungsbildung möchten die Fachverbände nur einige wenige Kernthemen benennen, die für sie von herausragender Bedeutung sind und unabdingbar in das Programm der neuen Bundesregierung aufgenommen werden müssen:

1. Wahlrechtsausschlüsse § 13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz aufheben

Noch immer sind rund 85.000 Menschen in Deutschland von den Bundestagswahlen gemäß § 13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz ausgeschlossen, weil sie eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben. Der Entzug des Wahlrechts wird herkömmlich mit vermeintlich mangelnden Fähigkeiten der betroffenen Menschen gerechtfertigt. Diese Begründung ist rechtlich wie tatsächlich überholt und übersieht, dass es eine staatliche Aufgabe ist, Menschen die Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen.

Die Fachverbände fordern die sofortige Aufhebung der oben genannten Wahlrechtsausschlüsse.



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

2. Bundesteilhabegesetz umsetzen und wenn nötig nachsteuern

Der 18. Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) das System der Eingliederungshilfe für rund 800.000 leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung umfassend umgestaltet. Die Auswirkungen zahlreicher Neuregelungen sind noch nicht in Gänze absehbar und müssen auch von der neuen Bundesregierung eng begleitet werden. Unter anderem müssen die verschiedenen vorgesehenen modellhaften Erprobungen ernsthaft dafür genutzt werden, mögliche Umsetzungsprobleme zu erkennen und auszuräumen. Insbesondere muss die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen.

Die Fachverbände fordern, sollten sich in den Modellvorhaben und Wirkungsuntersuchungen (Art. 25 Abs. 2, 3 und 5 BTHG) nachteilige Folgen für Menschen mit Behinderung herausstellen, rechtzeitig gesetzgeberisch nachzusteuern.

3. Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung weiterentwickeln

Menschen mit und ohne Behinderung sollen ohne Beschränkung ihren Beruf oder Arbeitsplatz wählen können und die Möglichkeit haben, sich durch Arbeit den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Die bisherige Hürde für den Eingang in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung, das sogenannte „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“, führt dazu, dass bestimmte Menschen gänzlich und dauerhaft von der Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen sind.

Die Fachverbände fordern, die bestehende Begrenzung des Zugangs zu Arbeit und beruflicher Bildung auf Menschen mit Behinderung, die das sogenannte „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ erfüllen, aufzuheben.

4. Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Recht der Kinder- und Jugendhilfe zusammenführen

Seit vielen Jahren werden für eine Reform des Sozialgesetzbuches VIII die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Recht der Kinder- und Jugendhilfe und die Öffnung aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung diskutiert (sog. Inklusive Lösung). Auch das Bundesteilhabegesetz wurde unter der Prämisse verabschiedet, dass diese „Inklusive Lösung“ noch folgen wird. Aktuell finden in verschiedensten Formaten Dialogforen zwischen Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe statt, die diese Reform vorbereiten.

Die Fachverbände fordern, dass die „Inklusive Lösung“ in der kommenden Legislaturperiode gesetzgeberisch umgesetzt wird.

5. Diskriminierung von Menschen mit Behinderung bei den Leistungen der Pflegeversicherung aufheben

Im Zuge des Dritten Pflegestärkungsgesetzes ist die seit Jahren bestehende Diskriminierung von Menschen mit Behinderung bei den Leistungen der Pflegeversicherung (§ 43 a i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI) beibehalten und sogar ausgeweitet worden. Dies gefährdet innovative

Wohnformen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, schafft unnötige Bürokratie und Konfliktpotential, was in Rechtsstreitigkeiten mündet. Menschen mit Behinderung müssen unabhängig davon, in welcher Form ihre Häuslichkeit organisiert ist, gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung haben.

Die Fachverbände fordern für Menschen mit Behinderung den vollen Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung und damit auch die Veränderung von § 43 a SGB XI.

6. Defizite in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung beheben

Für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung ist die Absicherung ihres Krankheitsrisikos von überragender Bedeutung. Es ist daher unverzichtbar, dass sie einen ungehinderten Zugang zum gesundheitlichen Versorgungssystem haben. Auch für Menschen mit psychischer Erkrankung muss ein besserer Zugang zur gesundheitlichen Versorgung geschaffen werden. Ihre besonderen Belange werden bisher nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Fachverbände fordern, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf ihre Assistenz unabhängig von der Form ihres Wohnens mit ins Krankenhaus nehmen dürfen. Sie fordern auch, dass geeignete gemeindepsychiatrische ambulant aufsuchende Formen der Krisenbehandlung sowie Krisen- und Notfalldienste ausgebaut und die personellen Ressourcen in der klinischen Versorgung verbessert werden.

7. „Praena-Test“ darf keine GKV-Leistung werden

Der „Praena-Test“ ist ein Gentest, mit dessen Hilfe die Trisomien 21, 18 und 13 beim ungeborenen Kind erkannt werden können. Seit August 2012 ist der Test zugelassen. Aktuell befindet sich der Test in der Prüfung beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und wird das Bewertungsverfahren aller Voraussicht nach positiv durchlaufen. Die Frage, ob ein solcher Test zur Regelleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden sollte oder nicht, ist jedoch eine ethische Frage und übersteigt die Kompetenzen des G-BA. Der „Praena-Test“ dient der Selektion von Menschen mit Behinderung, während die GKV die Aufgabe hat, Krankheit zu begegnen und Gesundheit zu fördern. Die Selektion von Menschen mit Behinderung gehört damit nicht zu den Aufgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Deshalb fordern die Fachverbände, dass der künftige Gesetzgeber den „Praena-Test“ nicht in den Katalog der GKV-Leistungen aufnimmt.

8. Betreuungsrechtsreform zur Vermeidung und zur Steigerung der Qualität rechtlicher Betreuungen

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat Studien zur Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung sowie zur Qualität der rechtlichen Betreuung beauftragt, welche die Umsetzung des Betreuungsrechts in der Praxis zum Gegenstand haben. Die Studienergebnisse werden in Kürze vorliegen.

Die Fachverbände fordern, die Forschungsergebnisse unbedingt ernst zu nehmen und das Betreuungsrecht unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände zu reformieren sowie im Interesse von Fachlichkeit und Qualität eine auskömmliche Finanzierung der rechtlichen Betreuung sicherzustellen.

9. Kooperationsverbot im Grundgesetz im Bereich der Bildung aufheben

Inklusive Bildung steht noch am Anfang und wird von den Ländern unterschiedlich konsequent umgesetzt. Das strikte Kooperationsverbot im Bildungsbereich blockiert, dass der Bund inklusive Bildungsangebote unterstützen kann.

Die Fachverbände fordern, das strikte Kooperationsverbot im Bildungsbereich aufzuheben.

Berlin, 18.10.2017